

**Zulassungsantrag der Gute Laune TV GmbH
für das Fernsehspartenprogramm Gute Laune TV
und
Veränderung von Beteiligungsverhältnissen**

Aktenzeichen: KEK 707

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Gute Laune TV GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Marko Tomazin, Dommagkstraße 34, 80807 München,

- Antragstellerin -

w e g e n

Verlängerung der Zulassung für das Spartenprogramm Gute Laune TV und Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) vom 25.05.2012 in der Sitzung am 10.07.2012 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Müller-Terpitz (stv. Vorsitzender), Dr. Brautmeier, Prof. Dr. Dörr, Langheinrich, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Schwarz und Dipl.-Kfm. Wagner entschieden:

- I Der von der Gute Laune TV GmbH mit Schreiben vom 18.05.2012 bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) beantragten Verlängerung der Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms Gute Laune TV stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

- II Die von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) mit Schreiben vom 25.05.2012 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag vorgelegte Beteiligungsveränderung bei der Gute Laune TV GmbH wird nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.**

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anzeigen

1.1 Mit Schreiben vom 18.05.2012 hat die Gute Laune TV GmbH bei der mabb die Verlängerung der zum 31.07.2012 auslaufenden Zulassung für das bundesweit verbreitete Spartenprogramm Gute Laune TV für den längstmöglichen Zeitraum beantragt. Der längstmögliche Zulassungszeitraum beträgt gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks sieben Jahre. Die mabb hat der KEK den Antrag mit Schreiben vom 25.05.2012 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

1.2 Aus den Antragsunterlagen ergeben sich Abweichungen in der Gesellschafterstruktur der Antragstellerin gegenüber dem zuletzt im Rahmen des Beschlusses der KEK vom 09.03.2010, Az.: KEK 597, als medienkonzentrationsrechtlich unbedenklich bestätigten Stand. Danach war die Holtzbrinck Ventures GmbH mit einer Beteiligung in Höhe von 40,34 % am Stammkapital größte Anteilseignerin der Antragstellerin. An der Holtzbrinck Ventures GmbH waren wiederum die Holtzbrinck Digital GmbH zu 95 % sowie die P-Participation GmbH & Co. KG sowie die S-Participation GmbH & Co. KG zu je 2,5 % beteiligt.

Aus der Holtzbrinck Ventures GmbH ist zwischenzeitlich durch formwechselnde Umwandlung die Holtzbrinck Ventures GmbH & Co. KG entstanden, welche nunmehr 40,34 % des Stammkapitals der Antragstellerin hält. Nach den von der Antragstellerin angezeigten aktuellen Beteiligungsverhältnissen ist einzige Kommanditistin der Holtzbrinck Ventures GmbH & Co. KG die HV Holtzbrinck Ventures Fund IV LP („HV Fund IV“), Jersey.

An der HV Fund IV halten die Holtzbrinck Digital Holdings GmbH & Co. KG sowie die Dover VII Holdings LLC je 46,2 % der Anteile. Die restlichen 7,6 % werden von der HV Holtzbrinck Ventures Founders GmbH & Co. KG („HV Founders“) gehalten. Deren Kommanditisten sind Martin Weber, Christoph Jung, Lars Langusch, Sven Achter, Andreas Wisser, Heiko Kottkamp, Christian Bertold, David Kuczek und Rainer Maerke. Komplementärin der HV Founders ist die HV Holtzbrinck Ventures Holding GmbH. Sämtliche Kommanditanteile der Holtzbrinck Digital Holdings GmbH & Co. KG hält die aus der ehemaligen Gesellschafterstruktur bekannte Holtzbrinck

Digital GmbH, die selbst wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Georg von Holtzbrinck GmbH & Co. KG ist. Komplementärin der Holtzbrinck Digital Holdings GmbH & Co. KG ist die Holtzbrinck Beteiligungs GmbH. Die Dover VII Holdings LLC ist eine 100%ige Tochter der Dover Street VII LP, die wiederum ein von dem US-Finanzinvestor HarbourVest Partners, LLC kontrollierter Fund ist.

2 Programmstruktur und -verbreitung

Gute Laune TV ist ein Musikspartenkanal, der vorwiegend deutschsprachige Musiksendungen (Schlager und Volksmusik), in geringem Umfang aber auch weitere Unterhaltungs- und Serviceformate ausstrahlt. Das Programm wird seit dem 18.10.2005 auf der Grundlage einer bis zum 31.07.2012 befristeten Zulassung der mabb veranstaltet.

Die Programmverbreitung als digitales Pay-TV erfolgt über Satellit (Eutelsat), in den Kabelangeboten der Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH („Kabel Deutschland“), der Unitymedia NRW GmbH und der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (zusammen „Unitymedia“), der Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co KG („Kabel BW“), über die Plattform KabelKiosk der Eutelsat visAvision GmbH („Eutelsat“) und als ITPV über das Angebot der Deutschen Telekom AG („DTAG“) verbreitet.

3 Plattformverträge

Hinsichtlich der Verbreitung des Programms Gute Laune TV hat die Antragstellerin Plattformverträge mit Kabel BW und der DTAG vorgelegt. Für Einzelheiten zu den bereits in vergangenen Verfahren vorgelegten Plattformverträgen mit Kabel Deutschland und Unitymedia vgl. Beschlüsse der KEK vom 10.05.2005, Az.: KEK 272, I 3, und vom 12.12.2006, Az.: KEK 298-1 bis -3, I 3, sowie hinsichtlich der Verbreitung über Eutelsat den Beschluss der KEK vom 09.03.2010, Az.: KEK 597, I 3.1.

3.1 Kabel BW

XXX ...

3.2 DTAG

XXX ...

4 Veranstalterin und Beteiligte

- 4.1** Gesellschaftszweck der Antragstellerin ist u. a. die Produktion, Vermarktung und Ausstrahlung vorwiegend deutschsprachiger Unterhaltung, insbesondere Musikunterhaltung für das Fernsehen XXX Für weitere Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vgl. Beschluss der KEK vom 12.12.2006, Az.: KEK 298-1 bis -3, I 2.1.

An der Antragstellerin ist die Holtzbrinck Ventures GmbH & Co. KG mit einer Beteiligung in Höhe von 40,34 % am Stammkapital größter Anteilseigner. Die weiteren Gesellschafter sind Dr. Wolfgang Jahrreiss mit 22,65 % der Anteile, Michael Karthal mit 20,84 % der Anteile, Erich Ließmann mit 11,40 % der Anteile und Marko Tomazin mit einer Beteiligung in Höhe von 4,77 %.

- 4.2** An der **Holtzbrinck Ventures GmbH & Co. KG** sind – wie unter Punkt I 1.2 dargestellt – über die HV Fund IV die Holtzbrinck Digital Holdings GmbH & Co. KG und die Dover VII Holdings LLC mit je 46,2 % sowie die HV Founders mit 7,6 % beteiligt. Komplementärin der Holtzbrinck Ventures GmbH & Co. KG ist HV Holtzbrinck Ventures Verwaltungsgesellschaft mbH.

- 4.2.1** Komplementärin der Holtzbrinck Digital Holdings GmbH & Co. KG ist die Holtzbrinck Beteiligungs GmbH, Kommanditistin ist die Holtzbrinck Digital GmbH, die ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der Georg von Holtzbrinck GmbH & Co. KG („Holtzbrinck“) ist.

Holtzbrinck zählt mit einem Umsatz von 2,26 Mrd. Euro im Jahr 2010 zu den größten deutschen Verlagsgruppen. Zu ihren Geschäftsfeldern gehören Tages- und Wochenzeitungen (u. a. Die Zeit (50 %-Beteiligung), Südkurier), Publikumsverlage (u. a. S. Fischer Verlag, Rowohlt, Kiepenheuer & Witsch), Bildungs- und Wissenschaftsverlage sowie das Geschäftsfeld elektronische Medien und Services mit Beteiligungen an Online-Anbietern (u. a. gutefrage.net, MyHammer, Groupon, AdScale, Zalando, Parship, eDarling, home24, DaWanda). Im Bereich der sozialen Netzwerke betreibt Holtzbrinck derzeit noch die Plattformen studiVZ, schülerVZ und meinVZ. Nach Presseberichten (spiegel online, tagesspiegel.de) ist jedoch eine Umstrukturierung der Angebote aufgrund des anhaltenden Nutzungsrückgangs geplant (von der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IVW) ausgewiesene Visits der VZ-Netzwerke: Mai 2012: 44,67 Mio., Mai 2011: 206,72 Mio., Mai 2010: 466,18 Mio.).

Zu dem Geschäftsfeld elektronische Medien und Services zählt auch die AVE Gesellschaft für Fernsehproduktion mbH („AVE“), unter welcher sämtliche Aktivitäten von Holtzbrinck im Bereich der TV-Produktion gebündelt sind. Die AVE selbst produziert u. a. Dokumentationen und Reportagen für Programme wie ARTE, 3sat, ZDF, ARD und für die dritten Programme der ARD. Die Spektrum TV GmbH, ein Tochterunternehmen der AVE, produziert im Bereich klassische Musik für verschiedene Sender wie Arte, 3sat oder die ARD. Die Macroscope Film GmbH, an der AVE in Höhe von 50 % beteiligt ist, produziert vornehmlich für das Programm Arte Kulturmagazine und Biographien.

An Holtzbrinck halten die Kommanditisten Monika Schoeller Familiengesellschaft GbR und Dr. Stefan von Holtzbrinck jeweils die Hälfte der Kapitalanteile.

4.2.2 Die Dover VII Holdings LLC ist eine 100%ige Tochter der Dover Street VII LP, einem von HarbourVest Partners, LLC kontrollierten Fund. HarbourVest Partners ist eine global agierendes US-amerikanisches Private-Equity-Unternehmen.

4.2.3 Holtzbrinck Ventures ist aus einem im Jahr 2000 gestarteten Venture-Capital-Unternehmen der Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck hervorgegangen und ein inzwischen selbständiges Venture-Fund-Unternehmen. Holtzbrinck ist dabei weiterhin einer der Fund-Investoren und hat im Rahmen des Fundraising (Finanzmittelbeschaffung) große Teile des Neue-Medien-Portfolios zum HV Fund IV beigetragen (vgl. Pressemitteilung Holtzbrinck Ventures vom 11.01.2011). Holtzbrinck Ventures bezeichnet sich selbst als „Early Stage Fund“, welcher Unternehmensgründer beim Aufbau von Internetunternehmen begleitet. Investitionen erfolgten beispielsweise in die Unternehmen Groupon, Zalando, Parship, brands4friends, StudiVZ, MyHammer und AdScale.

Martin Weber und Andreas Wisser, Kommanditisten der HV Founders, sind auch als Geschäftsführer der Komplementärin der Holtzbrinck Ventures GmbH & Co. KG, der HV Holtzbrinck Ventures Verwaltungsgesellschaft mbH, tätig.

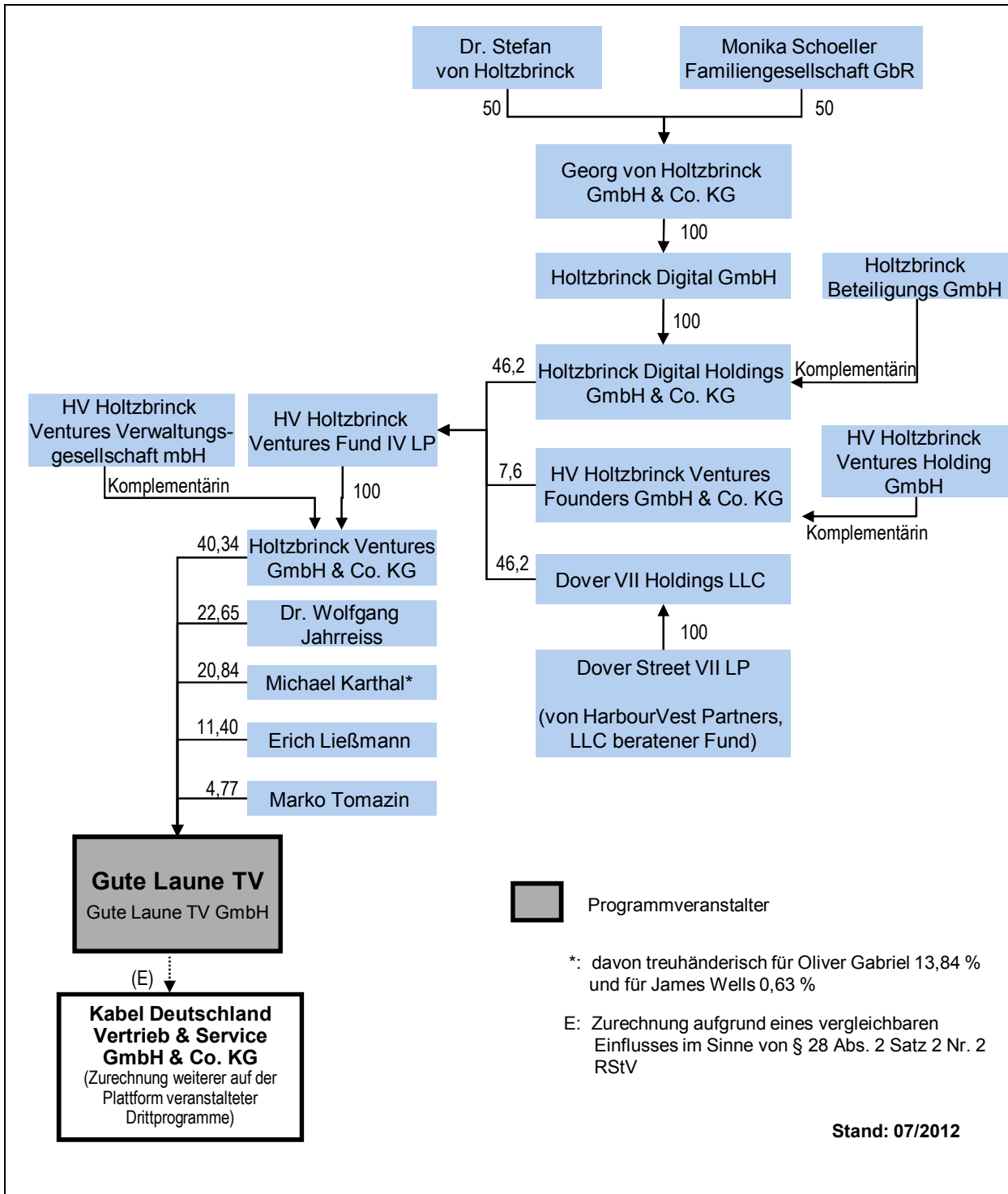
4.3 Der Gesellschafter **Dr. Wolfgang Jahrreiss** ist nicht anderweitig im Medienbereich aktiv oder beteiligt.

4.4 Der Rechtsanwalt **Michael Karthal** hält von seiner Gesamtbeteiligung an Gute Laune TV in Höhe von 20,84 % lediglich einen Teilgeschäftsanteil in Höhe von 6,37 %

in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Weitere Teilgeschäftsanteile hält er treuhänderisch für Oliver Gabriel (13,84 %) und den ehemaligen Geschäftsführer der Veranstalterin James W. Wells (0,63 %). Zu Einzelheiten des Treuhandvertrages s. Beschluss der KEK vom 12.12.2006, Az.: KEK 298-1 bis -3, I 2.2.3. Anderweitige Medienaktivitäten oder -beteiligungen von Michael Karthal, Oliver Gabriel und James W. Wells sind nicht bekannt.

4.5 **Erich Ließmann** und **Marko Tomazin** halten nach Angaben der Veranstalterin keine anderweitigen Beteiligungen im Medienbereich.

4.6 Beteiligungsverhältnisse im Überblick



II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Vor der Entscheidung der Kommission wurde der mabb Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

1.1 Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Rundfunkveranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 RStV beurteilt.

1.2 Beteiligungsveränderungen bei Veranstaltern und an ihnen im Sinne von § 28 RStV beteiligten Unternehmen sind gemäß § 29 Satz 1 und 4 RStV vor ihrem Vollzug anzumelden und bedürfen der Unbedenklichkeitsbestätigung. Die Beteiligungsveränderungen bei der Gute Laune TV GmbH wurden entgegen dieser Vorschrift bereits vor ihrer Anzeige vollzogen. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV.

2 Zurechnung von Programmen und Zuschaueranteile

2.1 Gute Laune TV wird der Antragstellerin, der Holtzbrinck Ventures GmbH & Co. KG und der HV Fund IV zugerechnet (§ 28 Abs. 1 Satz 1 RStV und § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 16, 17 Abs. 2 AktG).

2.2 Darüber hinaus ist das Programm auch der HV Founders sowie den dahinterstehenden natürlichen Personen (s. Punkt I 1.2) gemäß § 28 Abs. 2 RStV aufgrund eines „vergleichbaren Einflusses“ zuzurechnen. Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht es einer die Zurechnung begründenden Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann.

Die Fundmanager des HV Fund IV sind die Kommanditisten der HV Founders. Diese kontrollieren und verwalten einerseits den HV Fund IV, welcher sämtliche Anteile

an der Holtzbrinck Ventures GmbH & Co. KG hält, der wiederum das Programm Gute Laune TV zuzurechnen ist. Zudem stellen die Fundmanager mit Martin Weber und Andreas Wisser auch die Geschäftsführer der Komplementärin der Holtzbrinck Ventures GmbH & Co. KG, der HV Holtzbrinck Ventures Verwaltungsgesellschaft mbH. Damit kommt den Fundmanagern des HV Fund IV ein bestimmender Einfluss auf die wesentlichen Entscheidungen der Holtzbrinck Ventures GmbH & Co. KG zu. Dieser Einfluss ist dem eines verbundenen Unternehmens i. S. v. § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 15 AktG vergleichbar.

- 2.3** Holtzbrinck, der Monika Schoeller Familiengesellschaft GbR und Herrn Dr. Stefan von Holtzbrinck wird das Programm hingegen nicht mehr zugerechnet. Zwar ist Holtzbrinck auch weiterhin wichtiger Investor des HV Fund IV und hat große Teile des Neue-Medien-Portfolios zum HV Fund IV beigetragen. Diese wirtschaftliche Verbundenheit genügt für sich jedoch nicht für die Annahme einer Beherrschung der HV Founders oder für die Annahme eines für die Zurechnung erforderlichen gemeinsamen beherrschenden Einflusses gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 17 AktG und § 28 Abs. 1 Satz 4 RStV (sog. „Mehrmütterklausel“) von Holtzbrinck und der HV Founders auf die HV Fund IV. Selbst wenn angenommen wird, dass Holtzbrinck und die HV Founders in der Summe über ausreichende Stimmrechte für eine gemeinsame Beherrschung der HV Fund IV verfügen, sind darüber hinaus jedoch weitere Umstände erforderlich, die eine gesicherte einheitliche Einflussnahme auf der Grundlage einer auf Dauer angelegten Interessengleichheit erwarten lassen und die über die für eine solche Gesellschaftskonstellation typische gemeinsame Interessenlage und Leitungsmacht der Gesellschafter hinausgehen. Für das Vorliegen solcher Umstände gibt es keine Hinweise.

2.4 Zurechnung zu Plattformbetreibern

- 2.4.1** Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht es einer die Zurechnung begründenden Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluss gilt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV auch, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht.

Die KEK hat bislang mehrere auf Pay-TV-Plattformen von Dritten veranstaltete Programme gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV dem Plattformbetreiber zugerechnet,

weil der jeweilige Plattformvertrag dem Veranstalter wesentliche Abweichungen des Programms von einem vertraglich vereinbarten Sendekonzept ohne Zustimmung des Plattformbetreibers untersagt (vgl. Beschluss vom 11.05.2004 i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2, und vom 08.05.2007 i. S. Just Four Music, Az.: KEK 411, III 2.5, m. w. N.).

Sofern dagegen der Plattformvertrag keinen solchen Zustimmungsvorbehalt vorsieht und keine inhaltlichen Vorgaben für die Programmgestaltung enthält, die über eine allgemein gehaltene Bezeichnung des Genres, ggf. die Pflicht des Veranstalters zur Qualitätssicherung und gewisse quantitative Mindestanforderungen hinausgehen (insbesondere: weder ein vertraglich vereinbartes Sendeschema, das den zeitlichen Ablauf des Programms vorgibt, noch sonstige konkrete Regelungen zu Inhalt und Ablauf des Programms), wird das Drittprogramm dem Plattformbetreiber nicht zugerechnet (vgl. Beschluss vom 11.05.2004 i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2. 2, und vom 12.02.2008 i. S. MTV Entertainment, Az.: KEK 449, III 2.2.4, m. w. N.).

- 2.4.2** Die KEK hat festgestellt, dass die Plattformbetreiberin **Kabel Deutschland** auf Grundlage der Plattformvereinbarung mit Gute Laune TV über Einflussmöglichkeiten auf wesentliche Entscheidungen zur Programmgestaltung im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV verfügt und ihr daher das Programm zuzurechnen ist (vgl. Beschlüsse der KEK vom 10.05.2005 i. S. Gute Laune TV, Az.: KEK 272, III 2.1.2, und vom 12.12.2006, Az.: KEK 298-1 bis -3; III 2.2.1).

Für eine Zurechnung zu **Unitymedia** und **Eutelsat** wurden dagegen keine Anhaltspunkte gesehen (vgl. im Einzelnen Beschlüsse der KEK vom 12.12.2006, Az.: KEK 298-1 bis -3; III 2.2.4, und vom 09.03.2010, Az.: KEK 597, II 2.2.3 und 2.2.4)

- 2.4.3** Auch die nunmehr von der Antragstellerin nachgereichten Plattformverträge hinsichtlich der Verbreitung des Programms Gute Laune TV über die Angebote von Kabel BW und der DTAG enthalten keine Regelungen, die geeignet sind, wesentliche Entscheidungen über die Programmgestaltung einzuschränken. Zurechnungen gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. RStV gegenüber Kabel BW oder der DTAG sind daher nicht vorzunehmen. XXX ...

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

Bei der Bestimmung des Zuschaueranteils des jeweiligen Programms sind gemäß § 27 RStV alle deutschsprachigen Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und des bundesweit empfangbaren privaten Rundfunks zu berücksichtigen. Die KEK legt bei der Ermittlung der Zuschaueranteile gemäß der Übergangsvorschrift des § 34 RStV vor allem die Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung zugrunde.

Der Veranstalterin liegen für das Programm Gute Laune TV keine Zuschaueranteile vor. Gute Laune TV hat derzeit rund 1,38 Mio. Abonnenten in Deutschland (Stand Mai 2012).

In der Referenzperiode von Mai 2011 bis April 2012 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, ZDFinfo, ZDFkultur, ZDFneo, 3sat, arte, KiKA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, 9Live (bis 09.08.2011), sixx, RTL Television, RTL II, Super RTL, Vox, n-tv, Anixe, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, Eurosport, N24, Nickelodeon, ServusTV D, SPORT1, Tele 5, TNT Film, TNT Serie und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt rund 94,7 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 5,3 % bezieht sich auf die Programme der Sky-Plattform (im Referenzzeitraum rund 1,5 %) sowie auf eine Vielzahl von Programmen, wie z. B. Astro TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass auf das Programm **Gute Laune TV** nur ein Bruchteil des nicht näher ausgewiesenen TV-Restes und damit ein Zuschaueranteil von **deutlich weniger als 3,8 %** entfällt.

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor, so dass der Verlängerung der Zulassung des Programms Gute Laune TV sowie den Beteiligungsveränderungen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen.

(gez.) Müller-Terpitz Brautmeier Dörr Langheinrich
Lübbert Mailänder Schwarz Wagner